

Werdenberger Schloss-Festspiele Genossenschaft (WSFG)

Statuten

vom 12. Juni 1991, total revidiert am 9. Juni 2017

I Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Werdenberger Schloss-Festspiele" besteht eine Genossenschaft (WSFG) im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Buchs.

Art. 2

Zweck der Genossenschaft ist es, mit Musiktheater, Konzerten oder ähnlichen Veranstaltungen das regionale Kulturleben zu bereichern.

Der Genossenschaft gehört der Festspielchor an, dessen Organisation, Rechte und Pflichten in einem Reglement festgehalten sind.

Für die Aufführungen sollen nach Möglichkeit Solisten und Solistinnen, Musiker und Musikerinnen und musikbegabte Laien aus der Region berücksichtigt werden.

Die Genossenschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die mit diesem Zweck zusammenhängen.

II Mitgliedschaft und Kapital

Art. 3

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und der Bezahlung des gezeichneten Genossenschaftskapitals. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Art. 4

Das Genossenschaftskapital wird durch die Ausgabe von Anteilscheinen aufgebracht. Ihr Nominalwert beträgt CHF 100.-. Anteilscheine werden auf den Namen des Mitgliedes ausgestellt. Darüber wird von der Verwaltung ein Genossenschaftsregister geführt.

Art. 5

Austritt und Ausschluss von Mitgliedern richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 842 ff OR).

Die Übertragung von Anteilscheinen ist mit Zustimmung der Verwaltung zulässig. Bei Erbgang kann die Aufnahme des Erwerbers/der Erwerberin nicht abgelehnt werden.

Austretende Genossenschafter haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Kapitalanteils.

Art. 6

Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III Organisation

Art. 8

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A die Generalversammlung
- B die Verwaltung
- D die Revisionsstelle

A Die Generalversammlung

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung der Genossenschaft findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn die Verwaltung, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren es als notwendig erachten oder wenn der zehnte Teil der Genossenschaft die Einberufung schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt.

Die Generalversammlung wird unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen von der Verwaltung einberufen, durch Bekanntgabe in den Publikationsorganen der Genossenschaft oder durch persönliche Einladung, mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag.

Art. 10

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Verwaltung, sofern die Mitglieder nicht von einer öffentlichen Korporation delegiert werden, ihres Präsidenten/ihrer Präsidentin und der Revisionsstelle
- b) Genehmigung der Rechnung und der Bilanz nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle sowie Abnahme des Geschäftsberichtes
- c) Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung
- d) Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
- e) Kenntnisnahme des Budgets
- f) Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung von der Verwaltung oder von Genossenschaftern nach Art. 883 OR unterbreitet werden
- i) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

Art. 11

An der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme.

Die Vertretung eines Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter oder einen handlungsfähigen Familienangehörigen ist zulässig. Der Vertreter/die Vertreterin hat sich auf Verlangen durch den Anteilschein oder eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen auszuweisen. Ein Genossenschafter kann nicht mehr als einen anderen Genossenschafter vertreten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Genossenschafter die geheime Abstimmung verlangt.

B Die Verwaltung

Art. 12

Die Verwaltung besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die der Genossenschaft beigetretenen öffentlichen Korporationen können vier Mitglieder in die Verwaltung delegieren: der Kanton St. Gallen zwei Mitglieder, die Gemeinden der Region Werdenberg zwei Mitglieder.

Nicht delegierte Mitglieder werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 13

Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Kassier/in und Sekretär/in müssen nicht der Verwaltung angehören.

Art. 14

Der Verwaltung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) allgemeine Überwachung des Betriebes
- b) Aufstellung und Genehmigung des Voranschlages für das kommende Geschäftsjahr und Genehmigung allfälliger Überschreitungen der veranschlagten Gesamtausgaben
- c) Behandlung der Rechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes zuhanden der Generalversammlung
- d) Bestimmung der Personen, die für die Genossenschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führen und die Art der Zeichnung
- e) Wahl des/der Vorsitzenden und der Mitglieder der Festspiel-Direktion
- f) Erlass der zum Betrieb der WSFG erforderlichen allgemeinen Vorschriften, Reglemente und Dienstordnungen
- g) Aufnahme von Mitgliedern und Übertragung von Anteilscheinen
- h) Erledigung von ihr durch Gesetz oder Statuten von der Generalversammlung übertragenen Geschäften

Art. 15

Die Verwaltung versammelt sich auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Jährlich haben mindestens zwei Sitzungen stattzufinden.

Art. 16

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Der/die Vorsitzende stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationswege gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind jedoch nur verbindlich, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

Über die Verhandlungen der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

C Die Festspiel-Direktion

Art. 17

Die Festspiel-Direktion organisiert und veranstaltet im Auftrag der Verwaltung die Werdenberger Schloss-Festspiele und artverwandte Veranstaltungen im Rahmen des von der Verwaltung genehmigten Budgets. Sie handelt autonom.

Sie schlägt der Verwaltung ihre Mitglieder jeweils zur Wahl für eine zweijährige Amtsdauer vor.

Die Festspiel-Direktion konstituiert sich selbst. Sie berichtet jeweils an der ordentlichen Generalversammlung über ihre Tätigkeit.

Mindestens ein Mitglied der Verwaltung wird in die Festspiel-Direktion delegiert.

D Die Revisionsstelle

Art. 18

Die Revisionsstelle besteht aus zwei unabhängigen Rechnungsrevisoren/Revisorinnen. Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle gewählt werden.

Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

IV Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss

Art. 19

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20

Die Jahresrechnung der Genossenschaft wird auf Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen.

V Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Art. 21

Für die Änderung der Statuten, die Auflösung, die Fusion oder die Liquidation der Genossenschaft ist die Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen notwendig.

Bei Auflösung und Liquidation der Genossenschaft ist das Genossenschaftsvermögen für kulturelle Zwecke zu verwenden.

Art. 22

Als Liquidator kann auch eine juristische Person oder eine öffentlich-rechtliche Organisation gewählt werden. Mindestens ein Liquidator muss jedoch als natürliche Person und Genossenschafter gewählt werden.

VI Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 23

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, die übrigen in den Publikationsorganen oder durch Brief an die im Genossenschaftsregister eingetragenen Adressen.

VII Schlussbestimmungen

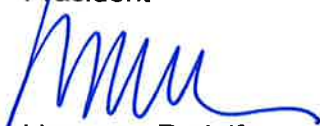
Art. 24

Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung der Genossenschafter am 9. Juni 2017 genehmigt worden und ersetzen alle früheren Fassungen. Sie treten sofort in Kraft.

Soweit keine abweichende Regelung enthalten ist, gelten die Bestimmungen des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

Für die Werdenberger Schloss-Festspiele Genossenschaft (WSFG):

Präsident



Lippuner, Rudolf

Protokoll



Keller, Verena